

Prüfung der Einwendungen gegen die CDU-Kreiswahlvorschläge

Gegen die Kreiswahlvorschläge der CDU Köln für die Bundestagswahlkreise 93 Köln I, 94 Köln II und 95 Köln III haben Mitglieder der CDU rechtliche Bedenken bei der Kreiswahlleitung der Stadt Köln erhoben. Die Vorwürfe beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Die Zulässigkeit der Aufstellung der Kandidat*innen der CDU zur Bundestagswahl durch Delegierte.
2. Die Fassung des Beschlusses des CDU-Kreisvorstandes, die Aufstellung der Kandidat*innen zur Bundestagswahl durch Delegierte zu treffen, im Wege des sog. Subtraktionsverfahrens.
3. Die ordnungsgemäße Durchführung der vorbereitenden Mitgliederversammlungen der Ortsverbände der CDU zur Wahl der Vertreter*innen und Ersatzvertreter*innen (Delegierte) unter Corona-Bedingungen.
4. Die Teilnahme eines Mitglieds des CDU-Ortsverbandes Sürth mit Wohnort in Rodenkirchen an der vorbereitenden Mitgliederversammlung des CDU-Ortsverbandes Rodenkirchen.

Unverzüglich nach Vorlage der Kreiswahlvorschläge wurden die in den CDU-Kreisvorschlägen benannten Vertrauenspersonen zu den Beanstandungen angehört. Die Vertrauenspersonen haben gegenüber der Kreiswahlleitung zu den Beschwerden umfassend Stellung genommen. Sie haben u.a. versichert, dass das zuständige Kreisparteigericht der CDU die Rechtmäßigkeit der Einführung des Delegiertensystems in erster Instanz bestätigt hat und dass das Parteigerichtsverfahren zur Anwendung des gerügten sog. Subtraktionsprinzips bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses des Kreisvorstandes über die Einführung des Delegiertensystems rechtskräftig abgeschlossen wurde.

Ausweislich der Niederschriften hat in den Aufstellungsversammlungen der CDU für die drei Kölner Bundestagswahlkreise niemand gegenüber der Versammlungsleitung das Wahlrecht eines Teilnehmenden angezweifelt. Es wurden in den Niederschriften auch keine Einwendungen gegen die festgestellten Wahlergebnisse festgehalten.

Der Landeswahlleiter hat sich mit einer vergleichbar gelagerten Beschwerde gegen die Aufstellung der Landesliste der CDU NRW zur Bundestagswahl 2021 befasst und diesbezüglich keine Mängel im Aufstellungsverfahren erkannt.

Nach § 25 Bundeswahlgesetz hat die Kreiswahlleitung die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Bei der Vorprüfung hat die Wahlleitung die Verfahrensweise der Parteien zur Aufstellung ihrer Wahlbewerber allein an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten Anforderungen zu messen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20.10.1993 – 2 BvC 2/91). Lediglich schwere Fehler bei der Auswahl, Aufstellung und Nominierung von Wahlbewerbern für Volksvertretungen, die objektiv gegen die Verfassung (Artikel 21 Absatz I 3, Artikel 38 Absatz I 1 GG) und/oder die Wahlgesetze verstoßen, können im Wahlzulassungsverfahren zur Beanstandung und notfalls zur Zurückweisung des Wahlvorschlags führen (Hamburger Verfassungsgericht, Urteil vom 04.05.1993 – 3/92 (NVwZ 1993, 1083)). Bei der Wahlkandidatenaufstellung durch eine Partei sind Verstöße gegen das Satzungsrecht der Partei wahlrechtlich nur dann von Bedeutung, wenn damit auch ein Verstoß gegen elementare Voraussetzungen einer demokratischen Wahl verbunden ist (Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 08.04.2016 - 1 K 2515/14).

Die Vorprüfung durch die Kreiswahlleitung ergibt:

1. Es bestehen keine durchgreifenden Bedenken, dass sich die CDU Köln aufgrund der Corona-Pandemie beim Verfahren zur Kandidatenaufstellung zur Bundestagswahl für ein Delegiertensystem entschieden hat. Zwar ist in der Satzung des CDU-Kreisverbandes Köln ein Delegiertenverfahren nicht vorgesehen. § 3 der Covid-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung (Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen des COVID-19-Pandemie, BGBl. I 2021, S. 115) erlaubt jedoch ausdrücklich, von diesem statuierten Verfahren abzuweichen.
2. Die Vertrauenspersonen haben nachvollziehbar unter Vorlage des Beschlussprotokolls vom 01.03.2021 dargelegt, dass sich der Kreisvorstand der CDU mehrheitlich für das Delegiertensystem entschieden hat. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch das sog. Subtraktionsprinzip als im Grundsatz anerkannte Methode zur Stimmenzählung ist nach den o.g. Maßstäben nicht zu beanstanden. Etwaige Verstöße gegen internes Satzungsrecht der Partei sind im Rahmen der Vorprüfung zur Zulassung von Wahlvorschlägen zudem unbeachtlich, solange nicht gegen elementaren Voraussetzungen einer demokratischen Wahl verstoßen wird.
3. Nach den vorliegenden Unterlagen und dem Vorbringen der Vertrauenspersonen wurde zu den Mitgliederversammlungen zur Wahl der Delegierten ordnungsgemäß geladen. Die Zulässigkeit der Mitglieder- und Aufstellungsversammlungen ergibt sich aus der Coronaschutzverordnung NRW vom 05. März 2021, die solche Versammlungen unabhängig von der Inzidenzlage auch im April 2021 ausdrücklich zuließ. Nach der glaubhaften Darstellung der Vertrauenspersonen war es jedem Mitglied möglich, an der Wahl teilzunehmen, unabhängig davon, ob zu dem Zeitpunkt schon ein hinreichender Impfschutz vorlag bzw. der Nachweis eines sog. negativen Corona-Tests vorgelegt wurde. Den vorliegenden Informationen ist kein belastbarer Hinweis zu entnehmen, dass Mitglieder vom Aufsuchen einer Mitgliederversammlung abgehalten worden sind. Weder die Ladung zur Veranstaltung noch die vorliegenden Unterlagen beinhalten einen verbindlichen Hinweis auf eine Verpflichtung zum Nachweis eines negativen Corona-Tests. Aufgrund der in der Ladung angegebenen Versammlungszeit (9:00 bis 17:00 Uhr) war auch niemand gezwungen, sich aufgrund der damals ab 21:00 Uhr bestehenden Ausgangsbeschränkungen in den Abendstunden eine Ausnahmebescheinigung ausstellen zu lassen.
4. Der gerügte Wechsel eines Mitglieds der CDU in einen anderen Ortsverband und dessen Teilnahme an der Mitgliederversammlung zur Wahl der Delegierten zur Aufstellungsversammlung wurde nach Auskunft der Vertrauenspersonen rückwirkend vom CDU-Kreisverband genehmigt. Seine Teilnahme an Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hatte zudem nach dem Vorbringen der Vertrauenspersonen aufgrund der Stimmabstände zwischen den Gewählten keine Auswirkung auf das Wahlergebnis.

Ein Verstoß gegen die elementaren Voraussetzungen einer demokratischen Wahl kann daher nicht festgestellt werden. Nach erfolgter Prüfung der Beschwerden sind die Kreiswahlvorschläge der CDU Köln somit zuzulassen.